

**Fiktive Netzentgelte Strom 2026
ohne Übertragungsnetzbetreiberschutz (ÜNB-Zuschuss)**

Der Gesetzgeber hat zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher mit dem neuen § 24 c EnWG die gesetzliche Regelung für den Bundeszuschuss zu den Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung für das Jahr 2026 in Höhe von 6,5 Mrd.EUR beschlossen.

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte entsprechend mindernd anzusetzen. Die Netzentgelte sinken dadurch für Letztverbraucher im Jahr 2026.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

In der unten stehenden Tabelle werden die typisierten Abnahmefälle unter Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses (geltenden Netzentgelte 2026) sowie der fiktiven Netzentgelte, wie sie sich ohne Berücksichtigung des reduzierten ÜNB-Entgelts für die vorgelagerten Netzentgelte ergäben, dargestellt.

Die nachfolgenden Entgelte dienen ausschließlich zu Informationszwecken:

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	506,52 €	550,67 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.844,00 €	5.275,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	1.214.600,00 €	1.663.200,00 €

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer